

INTERNATIONALER FREUNDESKREIS PRO MARIENHÖHE

Neufassung der SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „INTERNATIONALER FREUNDESKREIS PRO MARIENHÖHE“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Wegbereitung für Schüler in das berufliche Leben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- finanzielle Unterstützung des Schülerhilfsfonds des Schulzentrums Seminar Marienhöhe, vertreten durch den Trägerverein Advent-Bildungs- und Erziehungswerk e. V., Darmstadt;
- finanzielle Förderung schulischer Projekte;
- Betreuung, Beratung und Begleitung von Schülern des Schulzentrums Seminar Marienhöhe mit dem Ziel, ihnen eine gute Schulbildung zu ermöglichen, zukunftsorientierte Berufsperspektiven aufzuzeigen und sie auf ihr Leben als mündige Bürger vorzubereiten;
- die Veranstaltung von Begegnungen der Förderer des Schulzentrums Seminar Marienhöhe mit dem Ziel, die Verbundenheit zur Schule aufrechtzuerhalten;
- Bereitstellung von Fachwissen, Berufserfahrung und Kontakten der Mitglieder zugunsten des Schulzentrums Seminar Marienhöhe;
- Herausgabe dem Zwecke dienender Informationsmaterialien.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand regelt die Erstattung von Kosten, die ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins für satzungsmäßige Zwecke ausgelegt haben.
- (4) Rücklagen dürfen nur zur Sicherung der Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengesellschaft (PHG) werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und bereit ist, das satzungsmäßige Vereinsinteresse zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine juristische Person und eine PHG wird durch ihr Geschäftsleitungs-Organ in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Jahresende wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über einen solchen Ausschluß beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluß muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden, so lange ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ruht auch in einem sich anschließenden Klageverfahren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt mit einfacher Stimmenmehrheit die Höhe der Jahresbeiträge fest. Sie entscheidet auch über die Befreiung einzelner Mitglieder von der Beitragszahlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Rechnungsführer/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) der/dem Schulvertreter/in
- (2) Dem Vorstand können nur natürliche Personen, die auch Vereinsmitglieder sind, angehören.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand nach § 7 (1) a) bis d) dieser Satzung. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann nur aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mit nicht weniger als zwei Wochen Frist schriftlich von der/dem Vorsitzenden oder – bei dessen/deren Verhinderung – von dem/der Stellvertreter/in, eingeladen wurden, und wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfrist und -form sind entbehrlich, wenn der Folgetermin ausdrücklich und einvernehmlich zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wurde. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Sitzungsvorsitzende doppeltes Stimmrecht.
- (6) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll wird von der/der Sitzungsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Es ist allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.
- (7) Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, können auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes als Gäste an einer Vorstandssitzung teilnehmen, sofern die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder diese nicht ausschließt. Ein Ausschluß bei einzelnen Tagesordnungspunkten ist zulässig.
- (8) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, in der u. a. Art und Umfang sowie Zuständigkeit und Abgrenzung der einzelnen Vereinsaufgaben geregelt sind.
- (9) Der Vorstand kann in Einzelfällen Beisitzer berufen.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das Amt kommissarisch vom Vorsitzenden geleitet. Scheidet der/die Vorsitzende aus, tritt an seine/ihre Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle in § 4 genannten Personen an. Sie wird je nach Bedarf – jedoch mindestens einmal im Jahr – von dem/der Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – von dem/der Stellvertreter/in, einberufen, wobei alle Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfalle – von dem/der Stellvertreter/in geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Eine Satzungsänderung sowie der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen neben den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Abberufung des Vorstandes;
 - Bestellung von zwei Rechnungsprüfern;
 - Satzungsänderungen;
 - Beratung über die Grundsätze der Vereinsführung;
 - Auflösung des Vereins

- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von dem/der Schriftführer/ in ein Protokoll aufgenommen, das von der/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn Dreiviertel der erschienen Mitglieder dafür stimmen. Ein solcher Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn er als Tagesordnungspunkt auf der der Einladung beigefügten Tagesordnung vermerkt ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Advent-Bildungs- und Erziehungswerk e. V., Darmstadt, zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 10 Schlußbestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Darmstadt.

Stand: 17.04.97

Datum der Beschlußfassung: 27.05.1997